



**KANTONAL UMZÜGE**  
Ihr Partner rund um Umzugsservice

*Da bini Dihei!*

### ZUZUG VOM AUSLAND IN DIE SCHWEIZ (ÜBERSIEDLUNGSGUT)

Die Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz ist die wichtigste Bedingung, damit Ihre Hausratsgegenstände, ebenso wie Ihre allfälligen Sammlungen, Tiere oder Ihr Auto abgabenfrei in die Schweiz eingeführt werden können. Einzige Voraussetzung: die eingeführten Gegenstände müssen während mindestens 6 Monaten von Ihnen persönlich gebraucht worden sein und sie müssen von Ihnen nach der Einfuhr weiterhin benützt werden.

Seit dem 01.06.07 müssen Zuziehende aus den 15 ersten EU-Staaten (+Zypern und Malta) sowie aus den EFTA-Staaten keine Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung mehr vorlegen. Die Wohnsitzverlegung ist mit anderen Mitteln nachzuweisen (Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Abmeldebestätigung im Abgangsland).

Anlässlich der Einfuhr ist das ausgefüllte Antragsformular (18.44) dem Einreisezollamt vorzulegen.

Die Veranlagung Ihres Umzugsgutes muss unbedingt während den Öffnungszeiten der Zollämter für Handelswaren erfolgen (siehe unter Kontakt / Öffnungszeiten und Adressen der Zolldienststellen).

Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen des Antragformulars oder können beim Einreisezollamt bzw. bei der zuständigen Zollkreisdirektion erhalten werden.

### HEIRAT (AUSSTATTUNGSGUT)

Falls Sie in Folge einer Heirat mit Ihrem bereits in der Schweiz niedergelassenen Ehepartner in die Schweiz umziehen möchten, besteht die Möglichkeit, Ihr Umzugsgut, Ihr Ausstattungsgut (inkl. Fahrzeuge) sowie Hochzeitsgeschenke, welche Sie im Ausland bekommen werden, abgabenfrei einzuführen.

Anlässlich der Einfuhr ist das ausgefüllte Antragsformular (18.45) dem Einreisezollamt vorzulegen.

### ERBEN (ERBSCHAFTSGUT)

Falls eine in der Schweiz niedergelassene Person Güter von einer Person erbt, die Ihren letzten Wohnsitz vor dem Hinschied im Ausland gehabt hat, können die Gegenstände abgabenfrei in die Schweiz eingeführt werden. Auch vorempfangenes Erbschaftsgut kann abgabenfrei zugelassen werden.

Anlässlich der Einfuhr ist das ausgefüllte Antragsformular (18.46) dem Einreisezollamt vorzulegen.

Die Gesuche um abgabenfreie Zulassung von Erbschaftsgut dessen Wert 100'000 Franken übersteigt müssen zwingend vor der Einfuhr der Gegenstände bei der zuständigen Zollkreisdirektion eingereicht werden

Weitere nützliche Informationen zu Ihrem Zuzug in die Schweiz, erhalten Sie auf der Internetseite der eidgenössischen Zollverwaltung EZV:

[http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_privat/zu\\_beachten/00352/02332/02334/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/zu_beachten/00352/02332/02334/index.html?lang=de)

Ausserdem finden Sie die Öffnungszeiten und Adressen der entsprechenden Zolldienststellen unter:

<http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/01808/index.html?lang=de>